

Amtliche Mitteilungen der

Philipps

Universität
Marburg**Veröffentlichungsnummer: 11/2020****Veröffentlicht am: 10.01.2020****Satzung des Instituts für Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft vom
27.11.2019**

Aufgrund § 15 Absatz 6 Satz 2 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 09.10.2018 hat das Direktorium des Instituts für Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft folgende Institutssatzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Institut ist ein Institut des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung „Institut für Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“.

§ 2 Aufgaben

Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich Europäische Ethnologie in der Profilierung seiner Forschungs- und Praxisfelder.
- b) ein Studienangebot im Bereich / Studienangebote in den Bereichen Europäische Ethnologie und Kulturwissenschaft.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung dem Institut zugewiesenen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in den einschlägigen Fächern des Instituts immatrikulierten Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik.

(2) Das Institut kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium des Instituts.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Direktorien

(1) Dem Direktorium eines Instituts gehören an:

1. vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren des Instituts,
2. ein/e Studierender
3. ein wissenschaftliches Mitglied,
4. ein administrativ-technisches Mitglied.

Für jedes gewählte Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die kooptierten Mitglieder des Instituts gehören dem Direktorium mit beratender Stimme an.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Institut von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

1. Die Wahl des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seines/ihrer Stellvertreterin (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 5 Grundordnung sowie § 6 Abs. 1 Fachbereichsordnung),
2. Erstellung der Satzung des Instituts,
3. Die Verwaltung und den Einsatz der dem Institut zugewiesenen Sach- und Personalmittel,
4. Koordination und Fortentwicklung der Forschungsschwerpunkte der Institutsmitglieder und Entwicklung von Studienschwerpunkten in dem von ihnen vertretenen Fachgebiet bzw. den Fachgebieten,
5. Koordination der Lehrtätigkeit am Institut und Sicherstellung des Lehrprogramms in dem von ihnen vertretenen Fachgebiet bzw. den Fachgebieten. Sicherstellung des Lehrangebots in den EGL-Modulen sowie den Lehramts- und den interdisziplinären Studiengängen, für die seitens des Instituts eine vertragliche Verpflichtung besteht,
6. Vorschläge zur Fortschreibung der Studien- und Prüfungsordnungen des Fachgebiets bzw. der Fachgebiete,
7. Vorschläge zur Fortschreibung des Strukturplans des Instituts,
8. Empfehlungen für die Stellendefinition für die im Institut freiwerdenden Professorinnen- oder Professorenstellen und für die Stellen, die keiner Professur zugeordnet sind (Funktionsstellen),
9. Empfehlungen für die personelle Besetzung von Berufungskommissionen für im Institut freiwerdende Professuren,
10. Entscheidungen über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern,
11. Vorschläge für die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
12. Beratung bei der Erstellung der Zielvereinbarungen des Fachbereichs mit dem Präsidium.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten.
- (3) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (4) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren.

§ 8 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Befristung

Diese Institutssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 27.11.2019

gez.

Prof. Dr. Siegfried Becker
Geschäftsführender Direktor
Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft

In Kraft getreten am: 11.01.2020